

Satzung über die Zahlung von Entschädigungen in der Gemeinde Martensrade (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom
folgende Satzung für die Gemeinde Martensrade erlassen;

§ 1

Entschädigung

(zu beachten: Entschädigungsverordnung)

- (1) Die **Bürgermeisterin oder der Bürgermeister** erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des **Höchstsatzes** der Verordnung.
Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird auf Antrag eine **pauschalierte Erstattung** für folgende Aufwendungen geleistet:
 - a) Bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren in Höhe von **25,00 €** /monatlich.
 - b) Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von **15,00 €**/monatlich.
 - c) Für dienstlich veranlasste Fahrten die Aufwendungen für Fahrtkosten in Höhe von **30,00 €** /monatlich.
- (3) Die **Gemeindevertreterinnen und -vertreter** erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein **Sitzungsgeld** für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, in Höhe von **50%** des Höchstsatzes.

- (4) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden **Mitglieder der Ausschüsse** erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von **50% des Höchstsatzes**.
- (5) **Ausschussvorsitzende** und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von **75 % des Höchstsatzes**.
- (6) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.
Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen **Verdienstaufschlag** auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt **40 €**.
- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom **Haushalt** während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt **10,00 €**.
Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallene n notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen **Betreuung von Kindern**, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder

Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 6 oder eine Entschädigung nach Absatz 7 gewährt wird.

- (9) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen **Reisekostenvergütung** nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.
- (10) Die **Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer** erhält nach Maßgabe der *Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren* eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes. **Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter** erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Entschädigung der jeweiligen Wehrführung.
- (11) Der **Gerätewart** der Freiwilligen Feuerwehr erhält nach Maßgabe der entsprechenden *Richtlinien* des Landes eine Entschädigung in Höhe des **Höchstsatzes**.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2003 in Kraft.

Ausgefertigt:

Martensrade, den 10.12.03

Gemeinde Martensrade
Der Bürgermeister


